

Umgang mit Schusswaffen

- Umgang mit Druckluftwaffen und Simulationswaffen -

Umgang mit Waffen und Munition (also auch Schusswaffen) hat:
wer diese

- **erwirbt,**
- **besitzt,**
- **überlässt,**
- **führt,**
- verbringt,
- mitnimmt,
- **damit schießt,**
- herstellt,
- bearbeitet,
- instand setzt,
- damit Handel treibt.

Der Umgang mit Schusswaffen ist nur Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Keiner Erlaubnis bedarf es für den **Besitz** und **Erwerb** von Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und die das Kennzeichen (F im Fünfeck) tragen.

Einer Erlaubnis zum **Erwerb** und **Besitz** von Schusswaffen bedarf nicht, wer diese auf einer Schießstätte lediglich vorübergehend zum Schießen auf der Schießstätte erwirbt.

Einer Erlaubnis zum **Führen** von Waffen bedarf nicht, wer diese mit Zustimmung eines anderen in dessen Wohnung, Geschäftsräumen oder befriedeten Besitztum oder dessen Schießstätte zu einem vom Bedürfnis umfassenden Zweck oder im Zusammenhang damit führt.

Führen außerhalb der o.a. Örtlichkeiten ist nur dann erlaubnisfrei, wenn Schusswaffen nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit von einem Ort zu einem anderen befördert werden, sofern der Transport der Waffe zu einem von seinem Bedürfnis umfassenden Zweck oder im Zusammenhang damit erfolgt.

(Nicht schussbereit heißt, dass sich keine Munition oder Geschosse in der Waffe befinden dürfen.)

(Nicht zugriffsbereit heißt, dass sich die Waffe in einem verschlossenen Behältnis befindet.)
Achtung: Geschlossen genügt nicht.

Einer Erlaubnis zum **Schießen** mit einer Schusswaffe bedarf nicht, wer auf einer Schießstätte schießt.

Das Schießen außerhalb von Schießstätten ist darüber hinaus nur zulässig:

Durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, deren Geschosse eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, sofern die Geschosse das Besitztum nicht verlassen können.

Schießen von Kindern und Jugendlichen:

Unter Obhut des zur Aufsichtführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtsperson darf Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, gestattet werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf Jugendlichen ab 14 Jahren auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen gestattet werden.

Beim Schießen von Jugendlichen mit Druckluftwaffen ist Anwesenheit einer für die Kinder- und Jugendarbeit qualifizierten Aufsichtsperson nicht erforderlich.

Jedes Schießen ist von einer verantwortlichen Aufsicht, die sachkundig und vom Schießstandbetreiber bestellt sein muss, zu beaufsichtigen.

Einstufung von Licht-, oder Lasertrainingsgeräten

Der Umgang mit Licht-, oder Lasergeräten unterliegt nicht dem WaffG. Ein „Schießen“ mit Laserstrahlen ist kein Schießen im Sinne des WaffG, da hier keine Geschosse durch ein Rohr getrieben werden. Bei den Lasergeräten werden Strahlenimpulse (sichtbare Strahlen z. B. Rotlicht oder nicht sichtbare Strahlen z.B. Infrarot) auf eine Zielscheibe abgegeben.

Ist die Einrichtung jedoch auf eine Schusswaffe montiert, unterliegt die Waffe den gesetzlichen Bestimmungen, d. h., das „Schießen“ mit Licht-, oder Lasereinrichtungen auf Schusswaffen ist Umgang mit Schusswaffen (da die Waffe zugriffsbereit ist, wird sie geführt) und somit nur auf Schießständen und im befriedeten Besitztum durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung zulässig. Ist eine Zieleinrichtung mit sichtbarer Strahlung auf eine „scharfe“ Waffe montiert, handelt es sich um einen verbotenen Gegenstand. Gem. WaffG ist der Umgang mit für Schusswaffen bestimmten Vorrichtungen, die das Ziel beleuchten oder markieren, verboten.

Außerhalb der genannten Bereiche wäre die Waffe zugriffsbereit und somit als Führen einer Schusswaffe eingestuft.

Wird eine Licht-, oder Laserzieleinrichtung auf eine Waffennachbildung montiert, so treffen die gleichen Bedingungen zu wie bei einer „scharfen“ Schusswaffe, da die Nachbildung unter den Begriff der „Anscheinswaffe“ fällt.

Nach § 42a WaffG ist es verboten, Anscheinswaffen zu führen.

Anscheinswaffen sind Nachbildungen von Schusswaffen mit dem Aussehen von Schusswaffen.

Wird eine Licht-, oder Laseranlage auf einem Schießstand aufgebaut, so bedeutet es eine Änderung der Schießanlage. Liegt für diese Änderung keine Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde vor, darf, wenn sich die Zieleinheit in der Schießbahn befindet, nicht mit „scharfen“ Waffen geschossen werden.

Praktische Beispiele:

1. Fall

Anlässlich eines Schützenfestes oder Tag der offenen Tür soll für die Werbung des Schießsportes eine Lichtschießanlage aufgebaut werden. Dieses ist **auf der Schießanlage oder im Bereich des befriedeten Besitztums** zulässig, da der Umgang mit einer zugriffsbereiten Schusswaffe (oder auch Anscheinswaffe) auch Simulatorgewehr, nicht unter den Begriff „führen“ fällt, da die Schießanlage und das befriedete Besitztum „erlaubnisfreie Orte“ sind.

Somit kann die Laseranlage in allen Bereichen des Schützenanwesens aufgebaut werden. Wird die Anlage auf einem Schießstand aufgebaut, ist das gleichzeitige Schießen mit „scharfen“ Waffen nicht zulässig. Sind die Schießbahnen z. B. durch eine Trennwand unterteilt, so kann in einem Bereich das „scharfe“ Schießen, im anderen Bereich das Laserschießen durchgeführt werden.

Unter Aufsicht unterliegt dieses „Laserschießen“ nicht der Mindestaltersbeschränkung, da Kinder über die Waffe nicht frei verfügen können.

2. Fall

Im Rahmen eines Straßenfestes soll als Beiprogramm eine Laser- Schießanlage aufgebaut werden. Um den Bereich abzugrenzen wird auf einem freien Platz ein Zelt errichtet, in dem das Laserschießen durchgeführt werden soll.

Da das „Schießen“ mit Laser kein Schießen im Sinnen des WaffG ist, ist hierfür keine Genehmigung erforderlich.

Wird jedoch das Straßenfest **im öffentlichen Bereich** durchgeführt, ist der Umgang mit Schusswaffen, auch mit Waffennachbildungen oder Simulationsgewehren (da diese als Anscheinswaffen gelten), als Führen eingestuft und ist somit **verboten**.

3. Fall

Im Rahmen eines Pfarrfestes soll als Programm der Schützen eine Laser-Schießanlage aufgebaut werden. Um den Bereich abzugrenzen wird auf einem freien Platz auf dem **befriedeten Besitztum der Kirche** ein Zelt errichtet, in dem das Laserschießen durchgeführt werden soll.

Da das Pfarrfest auf dem befriedeten Besitztum durchgeführt wird, ist für den Umgang mit Schusswaffen, auch Anscheinswaffen, die Erlaubnis des Inhabers des Hausrechts erforderlich. Liegt die Genehmigung vor, kann mit den auf Schusswaffen oder auch Simulationswaffen montierten Licht-, oder Lasereinrichtungen ein „Schießen“ ohne Alterseinschränkung durchgeführt werden. Wird eine „scharfe“ Waffe, z. B. Luftgewehr verwendet, so ist, wenn Kinder oder Jugendliche unter 18 Jahren damit umgehen, eine volljährige Aufsicht erforderlich, die verhindert, dass Personen unter 18 Jahren frei über die Waffe verfügen können.